

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asita GmbH

Stand Mai 2009

1. Ausschließliche Geltung

Alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen, welche die ASITA GmbH (im Folgenden „Lieferer“ genannt) mit Dritten (im Folgenden „Käufer“ genannt) schließt, werden ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausgeführt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur insoweit Vertragsinhalt, als sie vom Lieferer im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden; ansonsten werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Lieferung

2.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax als verbindlich bestätigt werden.

2.2. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer (also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), steht die Lieferverpflichtung des Lieferers unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.3. Verlängert sich die Lieferfrist oder verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, z. B. aufgrund von Energiebeschränkungen, Importsperrern u. ä., ist der Käufer berechtigt, nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt in Fällen von Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen - sei es bei dem Lieferer oder bei einem von dessen Zulieferern. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird dem Lieferer durch einen der vorgenannten Umstände die Leistung unmöglich, wird er von der Lieferpflicht befreit. Wird dem Lieferer durch einen solchen Umstand die Leistung unzumutbar im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB, ist er berechtigt, diese zu verweigern.

2.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

2.5. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferer dennoch berechtigt, diese zu berechnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr der natürlichen Verschlechterung gehen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem er die ihm angebotene Ware nicht abnimmt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die von dem Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt das Vorstehende - also das Recht des Lieferers zur Berechnung sowie der Übergang der Gefahr - in gleicher Weise. Unberührt bleiben in den vorgenannten Fällen im Übrigen die gesetzlichen Rechte des Lieferers.

2.6. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch für den Fall, dass Teillieferungen erfolgen.

Anschrift

Asita GmbH
Lerchenstr. 5
D-80995 München

Kontakt

Tel. +49 (89) - 357 89 89 - 0
Fax +49 (89) - 357 89 89 - 5
info@asita.de
www.asita.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 h
Sa. 10.00 - 15.00 h



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asita GmbH

Stand Mai 2009

3. Prüfung der lebensmittelrechtlichen Verkehrsfähigkeit

3.1 Der Käufer hat gelieferte Ware innerhalb von 24 Stunden ab Auslieferung, spätestens jedoch vor deren Verarbeitung, auf erkennbare Mängel zu prüfen. Entdeckt der Käufer einen Mangel, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Ware einschränkt oder ausschließt, darf er die Ware weder verarbeiten, noch an Dritte herausgeben oder veräußern. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch eine versehentliche Verarbeitung, Herausgabe oder Veräußerung solcher Ware stellt der Käufer an einem einzelnen Artikel aus einer Gesamtlieferung einen Mangel fest, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Ware einschränkt oder ausschließt, ist er verpflichtet, durch geeignete Stichproben zu überprüfen, ob es sich bei dem festgestellten Mangel um einen Einzelfall handelt oder ob mehrere Artikel oder die gesamte Warenpartie betroffen sind. Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, die gelieferte Ware daraufhin zu überprüfen, ob zwischen Deklaration und ausgelieferter Ware eine Abweichung besteht.

3.2 Der Käufer wird festgestellte Abweichungen von der Deklaration oder Mängel der Ware, insbesondere solche, die ihre lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit einschränken oder ausschließen, unverzüglich dem Lieferer mitteilen. Der Lieferer ist berechtigt, von dem Käufer Ersatz der Schäden zu verlangen, die durch eine unterbliebene oder verzögerte Mitteilung entstehen.

4. Probeziehungen

Sollten Behörden der Lebensmittelüberwachung oder andere Institutionen, die hierzu berechtigt sind, aus Waren, welche der Lieferer - auch im Streckengeschäft - geliefert hat, Proben ziehen, hat der Käufer darauf zu achten bzw. dafür zu sorgen, dass der jeweilige Prüfer zu jeder Probe eine versiegelte Gegenprobe zurücklässt und eine schriftliche Bestätigung über die Entnahme der Probe ausstellt. Der Käufer hat die Gegenprobe sachgemäß und möglichst lange haltbar zu verwahren, den Lieferer unverzüglich über die Ziehung der Probe zu informieren und ihm eine Abschrift des Probeentnahmescheins zu übermitteln. Entstehen dem Lieferer durch eine verzögerte oder unterbliebene Information über eine Probeziehung oder durch eine unsachgemäße Lagerung der Gegenprobe Schäden, so sind diese vom Käufer zu erstatten.

5. Mängelrüge/Mängelansprüche

Ist der Kauf für beide Vertragsteile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Empfang der Ware schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Entdeckung. Wird die Frist versäumt, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Der Lieferer haftet weder für handelsübliche Schwankungen in der Beschaffenheit oder dem Aussehen der Ware noch für natürlichen Transportschwund oder Lakeverluste. Ist eine von dem Lieferer gelieferte Ware bei Gefahrübergang mit einem Sachmangel behaftet, hat dieser das Recht, zunächst Ersatzlieferung zu leisten. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nach oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer das Recht, die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Ziff. 6. Schadenersatz zu verlangen. Das vorgenannte Recht steht dem Käufer auch dann zu, wenn der Lieferer eine Ersatzlieferung verweigert oder dem Käufer eine Ersatzlieferung unzumutbar ist. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist.

Anschrift

Asita GmbH
Lerchenstr. 5
D-80995 München

Kontakt

Tel. +49 (89) - 357 89 89 - 0
Fax +49 (89) - 357 89 89 - 5
info@asita.de
www.asita.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 h
Sa. 10.00 - 15.00 h



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asita GmbH

Stand Mai 2009

6. Haftung

Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers; erfolgt die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich, haftet der Lieferer nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7. Preise

Die Ware wird zu den am Tage der Bestellung gültigen Verkaufspreisen des Lieferers in Rechnung gestellt. Der Berechnung wird das nach Handelsbrauch bei Abgabe der Ware ermittelte Gewicht zugrunde gelegt. Ein etwaiger natürlicher Transportschwund geht zu Lasten des Käufers.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Lieferers sind sofort nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch mit Lieferung der Ware, ohne jeden Abzug fällig. Der Lieferer ist berechtigt, bei mehreren Teillieferungen auch Teilberechnungen vorzunehmen. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Die Entgegennahme von Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme dieser Zahlungsmittel besteht nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Käufers. Sie sind vom Käufer sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Lieferer nicht, es sei denn, ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs des Lieferers durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten. Diese Rechte stehen dem Lieferer auch zu, wenn der Käufer sich mit der Zahlung einer Lieferung in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Rechnungsbetrag bezahlt. Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so werden die jeweils bestehenden Gesamtforderungen des Lieferers, ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel, zu sofortiger Zahlung fällig. Der Lieferer ist im Falle eines Verzugs des Käufers mit der Zahlung einer Rechnung weiterhin berechtigt, Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen, und zwar auch hinsichtlich selbständiger Verträge, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann gegenüber Forderungen des Lieferers nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

Anschrift

Asita GmbH
Lerchenstr. 5
D-80995 München

Kontakt

Tel. +49 (89) - 357 89 89 - 0
Fax +49 (89) - 357 89 89 - 5
info@asita.de
www.asita.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 h
Sa. 10.00 - 15.00 h



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asita GmbH

Stand Mai 2009

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, bleibt gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers gegenüber dem Käufer aus der mit diesem bestehenden Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferers. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldenforderung des Lieferers. Der Käufer hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und diese auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Einbruch etc. zu versichern. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, tritt dieser bereits hiermit alle Rechte und Ansprüche gegenüber Versicherungen aus der Versicherung der Vorbehaltsware an den Lieferer zur Sicherung ab, bis dessen sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer aus der mit diesem bestehenden Geschäftsverbindung befriedigt sind. Der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an.

10.2. Dem Käufer ist es gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung bereits zuvor an einen Dritten abgetreten ist. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, tritt dieser dem Lieferer bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung von Ware, an der dem Lieferer Eigentum zusteht, gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, zur Sicherung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung solange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und auch nicht die Gefahr besteht, dass er ihnen in Zukunft nicht mehr nachkommen wird. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer wird die an ihn abgetretenen Forderungen jedoch solange nicht einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt und auch nicht die Gefahr besteht, dass er ihnen in Zukunft nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen wird. Kommt der Käufer einer Zahlungsverpflichtung nicht mehr ordnungsgemäß nach oder besteht die Gefahr, dass er ihr in Zukunft nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen wird, ist der Lieferer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Macht der Lieferer von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, wird der Käufer dem Lieferer auf dessen Verlangen die abgetretenen Forderungen sowie die Namen und Anschriften der Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, Abschriften der zum Einzug erforderlichen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen.

10.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Käufer bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat den Lieferer in einem solchen Fall von allen mit der Beseitigung der Pfändungs-, Beschlagnahme- oder sonstigen Zugriffsfolgen verbundenen Kosten freizustellen bzw. ihm etwaige in diesem Zusammenhang entstandene Kosten zu erstatten.

10.4 Der Eigentumsvorbehalt befreit den Käufer nicht von seiner Haftung für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware, nachdem sie an ihn übergeben worden ist.

Anschrift

Asita GmbH
Lerchenstr. 5
D-80995 München

Kontakt

Tel. +49 (89) - 357 89 89 - 0
Fax +49 (89) - 357 89 89 - 5
info@asita.de
www.asita.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 h
Sa. 10.00 - 15.00 h



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asita GmbH

Stand Mai 2009

10.5 Der Lieferer ist auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Ermittlung des realisierbaren Wertes geht der Lieferer grundsätzlich von seinen jeweiligen Einkaufspreisen der Vorbehaltsware zuzüglich Umsatzsteuer aus. Der Lieferer behält sich jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Recht vor, den realisierbaren Wert der Sicherheiten nach billigem Ermessen in anderer Weise zu ermitteln, um auf diese Weise seine Sicherungsinteressen angemessen zu berücksichtigen.

11. Leihemballagen

Mehrwegpaletten, Leihgebinde und Leihkisten verbleiben im Eigentum des Lieferers. Sie sind vom Käufer unverzüglich abzuräumen bzw. zu entleeren und in ordnungsgemäßem Zustand dem Lieferer zurückzugeben. Leihemballagen der Brauereien, Mineralbrunnen, Gemüse- und Frischobstlieferanten werden dem Käufer nur zum Teilwert belastet. Soweit eine Rückgabe nicht erfolgt, ist der Lieferer berechtigt, eine Nachberechnung zum Tageswert der Vorlieferanten vorzunehmen.

12. Verzögerung des Versands

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Lieferer berechtigt, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, die Ware zu berechnen.

13. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten wie Namen, Anschrift, Bestellungen etc. elektronisch in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und mittels EDV verarbeitet werden. Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vor Missbrauch geschützt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Urkunden-, insbesondere Wechsel- und Scheckprozesse - ist München, wenn es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dem Lieferer bleibt es jedoch vorbehalten, den Käufer auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

15. Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Sind oder werden Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anschrift

Asita GmbH
Lerchenstr. 5
D-80995 München

Kontakt

Tel. +49 (89) - 357 89 89 - 0
Fax +49 (89) - 357 89 89 - 5
info@asita.de
www.asita.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 h
Sa. 10.00 - 15.00 h

